

## Tutorium 4: Fristen & Rechtschutz

### Fall 1:

Eine ukrainische Familie – Mann, Frau und 4 Kinder zwischen 7 und 11 Jahren – müssen am 16.06.2017 in Trier Asyl beantragen. Aus dem Anhörungsgespräch ergibt sich, dass die Antragsteller im Wesentlichen vertrieben haben, dass es in ihrem Dorf in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Der Mann hätte zwar eine höhere Schulbildung, aber in Albanien nur in der Landwirtschaft gearbeitet. Er habe auch längere Zeit in Griechenland gelebt. Im Zuge der Grenzschleife Trier dort hätte er seine Arbeit verloren. Es sei ihr größter Wunsch, das Kinders eine Zukunft zu haben, die es in Albanien nicht hätte, sie hätten allerdings ein Problem mit staatlichen Behörden gehabt. Das Geld für die Reise nach Deutschland hätten sie sich geliehen.

Mit Beschluss des BAMF vom 1. Februar 2017 wurden die Asylbeanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Familie kommt mit dem Beschluss und einer Klage, die ein Mitarbeiter des Sozialamts verfasst hat, am Dienstag, dem 7.2.2017 zu Ihnen. Dort steht: „Zur Privatwohnung erhalten wir mit dem heutigen Schreiben vom 6. Februar 2017 Klage gegen den obigen Beschluss. Wir haben kein Geld, um einen Anwalt zu zahlen. Die Begründung der Klage reichen wir daher selbst nach.“

Was müssen Sie hier untersuchen bzw. klären?

### Fall 2:

A wohnt in einer Erwerbsminderrentenwohnung in Trier. Bei Stellung seines Asylbeantrags wurde er unbefugterweise über seine Mietverhältnisse und die Zustellungsverhältnisse aufgeklärt. In der Aufnahmevernehmung ist durch Vorlesung bekannt gemacht, dass die Post an die Bewohner an jedem Montag und Samstag jeweils zwischen 10 und 1400 im Büro des Leiters abgeholt werden kann. Das BAMF lehnt dem Antrag des A mit Beschluss vom 11. Mai 2017 als offensichtlich unbegründet ab, fordert den A zur Aussage auf und drückt die Absicht aus, den Beschluss wird am 12. Mai 2017 zur Post gegeben und am 13. Mai 2017 vorzeitig dem Leiter übergeben.

A geht erst am Dienstag, dem 26. Mai 2017 zum Leiter und nimmt den Beschluss entgegen. Am gleichen Tag kommt er bereits am 10:00 Uhr zu Hause in die Beratung und stellt rechtlichen Rat

Welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist kann A ergreifen?

### Fall 3:

Antragsteller A wurde von der zuständigen Behörde in einer eigenen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus untergebracht. Bei Stellung seines Asylbeantrags wurde er unbefugterweise über seine Mietverhältnisse und die Zustellungsverhältnisse aufgeklärt.

Das BAMF lehnt dem Antrag des A mit Beschluss vom 14. November 2017 als unzulässig ab (Dahin Vertrieben) und ordnet die Abschiebung nach Ungarn an. Der Beschluss wird am 12. November 2017 zur Post gegeben. Am 13. November versucht ein Problem, das Brief mit Postzustellungsproblemen zu übergeben. Er findet aber weder auf dem Klingelschildern oder den Briefkästen A's Namen.

Daraufhin kauft er den Beschluss an die Behörde zurückzugeben.  
Der Hausmeister hatte eine Woche zuvor aus versäulichen Motiven den Namen des A entfernt.  
Der schon zuvor benachteiligte Rechtsanwalt des A erhält am 19. November eine Kopie des Bescheides. Er erkundigt sich sofort nach dem Geschäftsverhältnis, erhält aber die nötigen Informationen erst am nächsten Tag.

Welche Rechtsmittel und binnen welcher Frist kann A ergreifen?